



## Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bodenseekreis zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest)

vom 18.04.2023  
Az. 11-9124

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes, § 4 der Viehverkehrsverordnung und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes erlässt das Landratsamt Bodenseekreis folgende

### I. Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bodenseekreis zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 02.03.2023, Az. 11-9124, wird bis zum Ablauf des 30.04.2023 verlängert.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 02.03.2023 unverändert.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Bodenseekreis unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am darauffolgenden Tag als bekanntgegeben.

### II. Begründung:

Am 17.02.2023 wurde in der Uferzone in Friedrichshafen im Bodenseekreis eine verendete Lachmöwe aufgefunden. Nach einer ersten Beprobung beim Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt - Diagnostikzentrum (STUA) Aulendorf wurde die Probe am 27.02.2023 zur weiteren Untersuchung an das Nationale Referenzlabor für aviäre Influenza, das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Insel Riems, übersandt.

Nachdem dem Veterinäramt des Bodenseekreises am 01.03.2023 mitgeteilt wurde, dass das FLI in der Probe das hochpathogene aviäre Influenzavirus (Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 nachgewiesen hat, wurde durch das Veterinäramt des Bodenseekreises als untere Tiergesundheitsbehörde der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 01.03.2023 amtlich festgestellt.

Zum Schutz vor der Ausbreitung und Verschleppung der aviären Influenza in die Hausgeflügelbestände wurde mit Datum vom 02.03.2023 eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese galt zunächst bis zum 31.03.2023 und wurde erstmalig bis 18.04.2023 verlängert.

Im Zeitraum bis zum 18.04.2023 bestätigte das Nationale Referenzlabor beim FLI insgesamt 23 Fälle der hochpathogenen Geflügelpest bei Wildvögeln im Bodenseekreis. Seit der ersten Verlängerung der Allgemeinverfügung am 29.03.2023 sind 9 weitere Fälle hinzugekommen. Die positiven Befunde konzentrieren sich dabei nicht nur auf eine einzelne Örtlichkeit, sondern zeigen, dass die Geflügelpest im Bereich des Bodenseekreises am gesamten Nordufer von Sipplingen bis Kressbronn auftritt. Erstmals wurde auch bei einer Möwe, welche ca. 10 km entfernt vom Bodensee im Hinterland aufgefunden wurde, die hochpathogene Geflügelpest festgestellt. Im angrenzenden Landkreis Konstanz ist inzwischen ebenfalls bei mehreren Wildvögeln die Geflügelpest festgestellt worden.

Welche Folgen ein Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand haben kann, zeigt ein jüngst am 08.04.2023 festgestellter Ausbruch im baden-württembergischen Landkreis Schwäbisch-Hall. Mehr als 8.000 Puten mussten tierschutzgerecht getötet werden, es wurden Restriktionszonen mit weitreichenden Maßnahmen, wie z.B. Verbringungsverboten für Geflügel, Geflügelfleisch, Eier und sonstigen Erzeugnissen von Geflügel etc., eingerichtet.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 S. 1 und § 4 Abs. 1 TierGesAG ist die untere Tiergesundheitsbehörde des Bodenseekreises sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

#### Zu Ziffer I. Nr. 1:

Durch weitere Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus in der Wildvogelpopulation im Bodenseekreis entlang des gesamten Nordufers des Bodensees (erstmals auch im ca. 10 km vom Bodensee entfernten Hinterland) sowie im unmittelbar angrenzenden Landkreis Konstanz muss davon ausgegangen werden, dass das Seuchengeschehen weiterhin vorhanden ist. Das Seuchengeschehen hat sich im Vergleich zur Ausgangslage vom 02.03.2023 nicht wesentlich verbessert, so dass die entsprechenden Maßnahmen weiterhin unverändert geboten sind.

Es ist daher weiterhin erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren - hier insbesondere mit dem Kot von infizierten Wildvögeln - in Kontakt zu geraten. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die Tiergesundheit und die tierische Erzeugung sowie den Handel von Eiern und Geflügelfleisch als hochwertigen Lebensmitteln in Baden-Württemberg nicht zu gefährden und gleichzeitig unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere durch Seuchenausbrüche zu vermeiden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen.

Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Wasser, Futtermittel und Einstreu mit Geflügelpestviren kontaminieren, wenn Geflügel im Auslauf gehalten wird.

Die Verlängerung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und eine Infektion von Hausgeflügel mit dem aviären Influenzavirus zu verhindern. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Zudem sind Ausnahmen von der Aufstallungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, sofern die Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist (z.B. Laufvögel, Wassergeflügel).

Durch die Verlängerung bis einschließlich 30.04.2023 lässt sich die weitere epidemiologische Entwicklung der Geflügelpest beobachten und beurteilen.

#### Zu Ziffer I. Nr. 2:

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird angeordnet nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), soweit nicht nach § 37 Satz 1 TierGesG der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bereits per Gesetz angeordnet ist.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

#### Zu Ziffer I. Nr. 3:

Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Abs. 3 S. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 S. 3 LVwVfG entsprechend § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG zu verkürzen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises auf der Homepage des Landratsamtes Bodenseekreises unter „Bekanntmachungen“.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis mit Sitz in 88045 Friedrichshafen eingelegt werden.

Friedrichshafen, 18.04.2023

gez.  
Christoph Keckeisen  
Erster Landesbeamter